

Satzung der Stadt Eppelheim über die Ehrung verdienter Bürgerinnen und Bürger, erfolgreicher Sportler und Sportlerinnen

neu

Gem. §§ 4 und 22 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der gültigen Fassung wird folgende Satzung erlassen:

§ 1 Grundsatz

Eine Ehrung erfolgt für persönliche Leistungen, die im politischen, sozialen, kulturellen, gesellschaftlichen, sportlichen und wirtschaftlichen Bereich dem Wohle der Allgemeinheit dienen und das Ansehen der Stadt gefördert haben.

§ 2 Auszeichnungsstufen

1. Für besondere Verdienste und herausragende Leistungen können die nachfolgend aufgeführten Auszeichnungen vergeben werden. Jede einzelne Auszeichnungsstufe ist gesondert beschrieben:
 - a) *Ehrenbürgerrecht*
 - b) *Ehrenring*
 - c) *Verdienstmedaille*
 - d) *Ehrenbecher*
 - e) *Auszeichnung für erfolgreiche Sportlerinnen und Sportler*
 - f) *Auszeichnung für erfolgreiche Mitglieder von Liebhabervereinen*
 - g) *Ehrungen im Rahmen des „Tages des Ehrenamtes“*

2. Für besonders herausragende Leistungen, welche dem Wohle und dem Ansehen der Stadt Eppelheim im besonderen Maße zu Gute kommen, wird die **LEONIE-WILD-MEDAILLE** verliehen. Diese Ehrung ist nicht mit der Vergabe eines Geldbetrages verbunden. Die besonders herausragenden Leistungen können auf wissenschaftlichem, sportlichem, sozialem, kulturellem oder wirtschaftlichem Gebiet erbracht werden. Das Vorschlagsrecht haben der Bürgermeister und der Gemeinderat. Über die Verleihung der Leonie-Wild-Medaille entscheidet der Gemeinderat.

§ 3 Bestimmungen zu den einzelnen Ehrungen

Zu § 2 - 1 a) Ehrenbürgerrecht

Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste Auszeichnung, welche die Stadt Eppelheim zu vergeben hat. Es darf nur an Personen verliehen werden, die sich besonders herausragende und außergewöhnlich bleibende Verdienste um die Stadt und die Bevölkerung erworben haben. Vorschlagsberechtigt ist neben dem Bürgermeister der Gemeinderat der Stadt Eppelheim.

Über die Verleihung entscheidet ausschließlich der Gemeinderat nach den in dieser Satzung festgelegten Grundsätzen.

Zu § 2 – 1 b) Ehrenring

Die Stadt Eppelheim verleiht an Persönlichkeiten, die sich durch besonders hervorragende und nachhaltige Leistungen im Bereich des öffentlichen, kulturellen, wirtschaftlichen, sozialen oder kommunalpolitischen Lebens und um die Stadt Eppelheim besonders verdient gemacht haben den Ehrenring.

Das Eigentum am Ehrenring geht mit der Übergabe auf die/den Ehrende/n über und ist vererblich. Die Erben sollen den Ehrenring achten und bewahren, dürfen ihn aber selbst nicht tragen.

Vorschlagsberechtigt ist neben dem Bürgermeister der Gemeinderat der Stadt Eppelheim.

Die **Vorschläge** zur Ehrung gemäß den Vorschriften dieser Satzung sind in Form **eines schriftlichen Antrags** mit einer ausführlichen Darstellung der besonderen Verdienste des zu Ehrenden bei der Stadtverwaltung Eppelheim einzureichen.

Über die Verleihung entscheidet ausschließlich der Gemeinderat nach den in dieser Satzung festgelegten Grundsätzen.

Zu § 2 – 1 c) Verdienstmedaille

Die Stadt Eppelheim stiftet als Zeichen dankbarer Würdigung für besondere und nachhaltige Leistungen im Bereich des öffentlichen, kulturellen, wirtschaftlichen, sozialen oder kommunalpolitischen Lebens eine Ehrenmedaille.

Vorschlagsberechtigt ist neben dem Bürgermeister der Gemeinderat der Stadt Eppelheim.

Die **Vorschläge** zur Ehrung gemäß den Vorschriften dieser Satzung sind in Form **eines schriftlichen Antrags** mit einer ausführlichen Darstellung der besonderen Verdienste der/des zu Ehrenden bei der Stadtverwaltung Eppelheim einzureichen.

Über die Verleihung entscheidet ausschließlich der Gemeinderat nach den in dieser Satzung festgelegten Grundsätzen.

Zu § 2 – 1 d) Ehrenbecher

Für mindestens 10-jähriges vorbildliches Engagement im Ehrenamt, als Stadtrat, bei Vereinen oder sonstigen Organisationen verleiht die Stadt Eppelheim den Ehrenbecher nach Maßgabe dieser Richtlinien.

Vorschlagsberechtigt zur Verleihung des Ehrenbeckers ist neben dem Bürgermeister der Gemeinderat der Stadt Eppelheim.

Die **Vorschläge** zur Ehrung gemäß den Vorschriften dieser Satzung sind in Form **eines schriftlichen Antrags** mit einer ausführlichen Darstellung der besonderen Verdienste des zu Ehrenden bei der Stadtverwaltung Eppelheim einzureichen.

Über die Verleihung entscheidet ausschließlich der Gemeinderat nach den in dieser Satzung festgelegten Grundsätzen.

Zu § 2 – 1 e) Auszeichnung für erfolgreiche Sportlerinnen und Sportler

Die Stadt Eppelheim zeichnet aktive Mitglieder von Vereinen aus der Sparte Sportvereine (siehe Richtlinien zur Förderung eines intensiven Vereinslebens) und Schulen in drei Stufen für besondere sportliche Leistungen aus. Der/die Sportler/in muss den Erfolg für einen Eppelheimer Sportverein bzw. Schule erreicht haben. Der Wohnort ist dabei zweitrangig.

Stufe 1 *Einzel und Mannschaften (Erwachsene und Jugendliche)*

Ausgezeichnet wird in dieser Stufe das Erringen eines ersten Platzes bei einer deutschen oder internationalen Meisterschaft.

Stufe 2 *Einzel und Mannschaften (Erwachsene und Jugendliche)*

Ausgezeichnet wird in dieser Stufe das Erringen eines ersten Platzes bei einer baden-württembergischen oder süddeutschen Meisterschaft.

Stufe 3 *Einzel und Mannschaften (Erwachsene und Jugendliche)*

Ausgezeichnet wird in dieser Stufe das Erringen eines ersten Platzes bei einer Badischen bzw. Regionalmeisterschaft.

Bei mehrfachem sportlichem Erfolg in verschiedenen Ehrungsstufen wird die/der zu Ehrende für die höchste Platzierung ausgezeichnet.

Die **Vorschläge** zur Ehrung gemäß den Vorschriften dieser Satzung sind in Form **eines schriftlichen Antrags** mit einer ausführlichen Darstellung der besonderen Verdienste bzw. der errungenen sportlichen Leistung der/des zu Ehrenden bei der Stadtverwaltung Eppelheim einzureichen.

Über die Auszeichnung für Sportlerinnen und Sportler entscheidet der Bürgermeister nach den Vorgaben dieser Satzung.

Zu § 2 – 1 f) Auszeichnung für erfolgreiche Mitglieder von Liebhabervereinen

Die Stadt Eppelheim zeichnet aktive Mitglieder von Vereinen aus der Sparte Liebhabervereine (siehe Richtlinien zur Förderung eines intensiven Vereinslebens) für Erfolge bei Preisverleihungen im Sinne des Vereinszwecks in drei Stufen für besondere Leistungen aus. Die Erfolge müssen für einen Eppelheimer Verein erzielt worden sein. Der Wohnort und das Alter des zu Ehrenden ist zweitrangig.

Stufe 1 Die Auszeichnung erfolgt für das Erringen eines ersten Platzes bei einer deutschen und internationalen Meisterschaft.

Stufe 2 Die Auszeichnung erfolgt für das Erringen eines ersten Platzes bei einer baden-württembergischen und süddeutschen Meisterschaft.

Stufe 3 Die Auszeichnung erfolgt für das Erringen eines ersten Platzes bei einer badischen Meisterschaft und Regionalmeisterschaft.

Die **Vorschläge** zur Ehrung gemäß den Vorschriften dieser Satzung sind in Form **eines schriftlichen Antrags** mit einer ausführlichen Darstellung der besonderen Erfolge der/des zu Ehrenden bei der Stadtverwaltung Eppelheim einzureichen.

Über die Auszeichnung der/des zu Ehrenden entscheidet der Bürgermeister nach den Vorgaben dieser Satzung.

Zu § 2 – 1 g) Ehrungen im Rahmen des „Tages des Ehrenamtes“

Alle verdienten Vereinsmitglieder, Trainer, Übungsleiter bzw. Bürgerinnen und Bürger, die nicht von dieser Ehrungssatzung erfasst werden, können auf Antrag der Vereine, Institutionen, Verbänden, Kirchen, den Bürgerinnen und Bürger sowie der Stadt Eppelheim im Rahmen der Ehrungen am „Tag des Ehrenamtes“ geehrt.

Die **Vorschläge** zur Ehrung gemäß den Vorschriften dieser Satzung sind in Form **eines schriftlichen Antrags** mit einer ausführlichen Darstellung der besonderen Verdienste der/des zu Ehrenden bei der Stadtverwaltung Eppelheim einzureichen.

Über die Auszeichnung entscheidet der Bürgermeister nach den Vorgaben dieser Satzung.

§ 4 Widerruf von Auszeichnungen

Der Gemeinderat kann die Verleihung des Ehrenbürgerrechts, der Leonie-Wild-Medaille und des goldenen Ehrenringes wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen. Bei Widerruf der Verleihung ist der Ehrenbürgerbrief, die Leonie-Wild-Medaille bzw. der goldene Ehrenring mit der dazugehörigen Urkunde an die Stadt Eppelheim zurückzugeben.

§ 5 Ehrenurkunde

Alle aufgeführten zu Ehrenden erhalten eine namentliche Urkunde mit dem Zusatz „für hervorragende sportliche Leistungen“ bzw. „für besondere Leistungen“. Bei Mannschaftssiegen wird dem Verein zusätzlich eine gesonderte Urkunde mit der Bezeichnung der erfolgreichen Mannschaft ausgestellt.

Die Urkunden für die verdienten Bürgerinnen und Bürger erhalten einen Zusatz. Es wird aufgeführt für welche Verdienste sie diese Auszeichnung erhalten.

§ 6 Allgemeine Verleihungsgrundsätze

1. Ehrungsakt

Alle Ehrungen werden in feierlicher und würdiger Form in Anwesenheit des Gemeinderates durch den Bürgermeister vorgenommen. Die zu Ehrenden gemäß § 2 Abs. 1 a), b), c) und Abs. 2 haben das Recht, Personen ihrer Wahl zu dieser Feierstunde einzuladen. Die Ehrungen gemäß § 2 Abs. 1 d) – f) erfolgen im Rahmen einer geeigneten Veranstaltung. Alle weiteren Ehrungen gemäß § 2 Abs. 1 g) werden gemeinsam im Rahmen der Feierstunde zum „Tag des Ehrenamtes“ durchgeführt.

2. Besonderer Ehrungsakt

Bei der Erringung eines 1. Platzes einer Deutschen Meisterschaft oder eines 1. Platzes einer internationalen Meisterschaft wird den zu Ehrenden unmittelbar nach ihrem Erfolg zusätzlich ein Empfang in würdigem Rahmen durch den Bürgermeister und Vertretern des Gemeinderates und der Vereine bereitet. Die zu Ehrenden erhalten einen Sachpreis.

3. Fachliche Anerkennung

Die Wettkämpfe bzw. Wettbewerbe, deren Sieger geehrt werden, müssen von den jeweiligen Fachverbänden anerkannt sein.

4. Verlust der Ehrung

Der Gemeinderat kann die Auszeichnung und eventuell damit verbundene Geschenke wegen eines Vergehens, das den Ausschluss aus einem Fachverband zur Folge hat, wieder entziehen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Eppelheim über die Ehrung verdienter Personen (Ehrensatzung) vom 9. Dezember 1993 und die Richtlinien zur Ehrung von erfolgreichen Sportlerinnen und Sportler, erfolgreicher Vereinsmitglieder, verdienter Vorstandsmitglieder, Trainer und Übungsleiter außer Kraft.

Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Vorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn Sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Eppelheim geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.